



„Beispiel zur praktischen Umsetzung im Jugendamt“

Alles schon perfekt? – „Welche Auswirkungen hat das BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe und welche Herausforderungen ergeben sich für die Praxis?“



Kommunaler Sozialdienst Hannover

Fachbereich Jugend und Familie

Hannover

Landeshauptstadt

Gliederung

- 1) 1.Reformstufe 01.01.2018
- 2) 2. Reformstufe 01.01.2020



1. Reformstufe 01.01.2018

Teil 1:

Allgemeiner Teil (01.01.2018) – allgemeinen Regelungen für Menschen mit Behinderung

Anpassung und Umsetzung folgender Paragraphen:

§ 13 SGB IX - Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

§ 14 SGB IX – Leistender Rehabilitationsträger

§ 15 SGB IX – Leistungsverantwortung bei Mehrheit von
Rehabilitationsträgern

§ 41 SGB IX - Teilhabeverfahrensbericht



§ 13 SGB IX - Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Hier kündigen sich durch § 13 SGB IX erste Veränderungen im Bereich der Bedarfsermittlung an, da die Reha-Träger nun aufgefordert werden, zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Reha-Bedarfes „systematische und standardisierte Arbeitsmittel“ zu verwenden.

Die zu verwendenden systematischen und standardisierten Arbeitsmittel“ werden in § 13 SGB IX aber noch nicht abschließend definiert.

Über unseren Bedarfsermittlungsbogen § 35a SGB VIII werden schon jetzt in jedem Einzelfall standardisiert die Teilhabebeeinträchtigungen und der daraus resultierende Bedarf erhoben.



§ 14 SGB IX – Leistender Rehabilitationsträger

- regelt die Weiterleitung von Anträgen auf Rehabilitationsleistungen bzw. Eingliederungshilfen.
- Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Reha - Träger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen (SGB VIII) für die Leistung zuständig ist.
- Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags) dem nach seiner Auffassung zuständigen Reha - Träger zu
- und unterrichtet darüber die / den AntragstellerIn.
- Dieser Paragraph wird so seit Jahren bereits angewendet.



§ 15 SGB IX – Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern

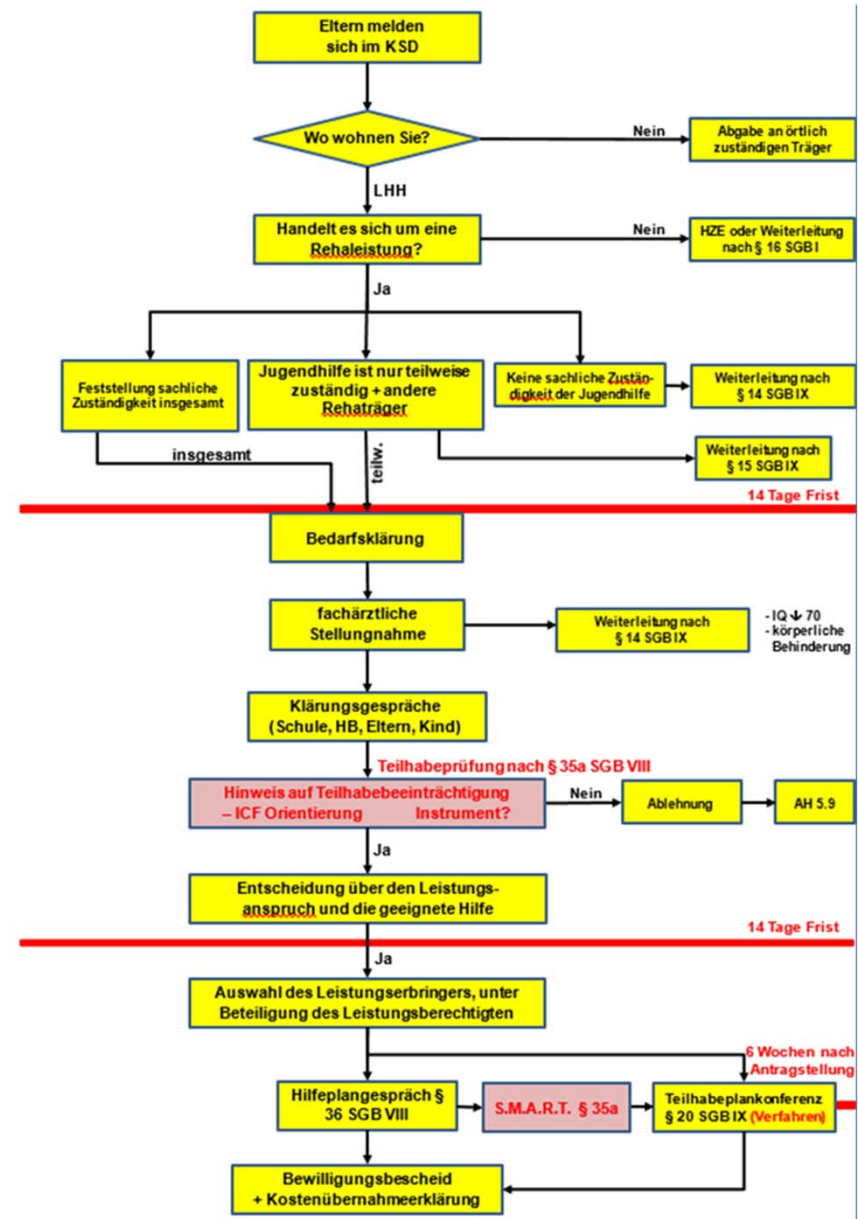
- regelt die Weiterleitung bei Anträgen auf Rehabilitationsleistungen bzw. Eingliederungshilfen, wenn der Reha - Träger bei der Prüfung feststellt, dass verschiedene Leistungen beantragt werden, für die er
⇒ nur **zum Teil** zuständig ist.

Diese Regelung ist neu!

- In einem solchen Fall leitet er den Antrag für den Teil, für den er nicht zuständig ist, unverzüglich gem. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IX dem nach seiner Auffassung zuständigen Reha – Träger zu
- und unterrichtet darüber die / den AntragstellerIn.
- Der beteiligte Reha – Träger entscheidet über die weiteren Leistungen nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz in eigener Zuständigkeit.



Abschlaufschemata im KSD/ LHH - Leistungsgewährung § 35a SGB VIII





§ 41 SGB IX - Teilhabeverfahrensbericht

Die Reha-Träger sind verpflichtet, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation einmal jährlich einen Teilhabeverfahrensbericht zu übermitteln. Somit sind auch wir als Jugendhilfeträger im Rahmen der Rehabilitationsleistungen dazu verpflichtet.



Umsetzung §§14, 15 SGB IX - Zuständigkeit

Formular zur Überschlägigen Prüfung der Sachlichen Zuständigkeit
gem. § 35a SGB VIII/ § 41/35a SGB VIII

Umsetzung § 41 SGB IX - Teilhabeverfahrensbericht

Im Kommunalen Sozialdienst erfolgt die Erfassung seit 01.01.2019
über LogoData.



2. Reformstufe 01.01.2020

Teil 2:

Recht der Eingliederungshilfe (01.01.2020) – Eingliederungshilfe

Derzeit wird der Prüfbogen zur Bedarfsermittlung den gesetzlichen Vorgaben ab 01.01.2020 angepasst.

- neun Lebensbereiche
- Teile des bio-psycho-sozialen-Modell (ICF: Aktivitäten und Partizipation)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!